



HVBG

HVBG-Info 20/1987 vom 17.09.1987, S. 1576 - 1581, DOK 375.0:375.315/017-LSG

**Beurteilung des Ursachenzusammenhangs zwischen Banküberfall
(Unfallereignis) und phobischer Entwicklung - MdE-Bewertung -
Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24.06.1987 - L 2 U 1908/86**

Beurteilung des Ursachenzusammenhangs zwischen Banküberfall
(Unfallereignis) und phobischer Entwicklung - MdE-Bewertung;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
24.06.1987 - L 2 U 1908/86 -

Gegenstand des Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 24.06.1987
- L 2 U 1908/86 - waren die Fragen des Ursachenzusammenhangs sowie
des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Falle eines
Zweigstellenleiters einer Sparkasse, der in dieser Eigenschaft
Opfer eines bewaffneten Banküberfalls geworden und bei dem neben
zwischenzeitlich folgenlos abgeheilten körperlichen Schäden eine
abnorme angstphobische Entwicklung bei primär
depressiv-anankastischer Persönlichkeitsstruktur diagnostiziert
worden war.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG
Baden-Württemberg den Ursachenzusammenhang zwischen dem
Unfallereignis und der phobischen Entwicklung bejaht und den Grad
der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Berufung des
klagenden Verletzten auf 30 v.H. festgesetzt. Umstritten sei in
erster Linie die Frage, ob der Banküberfall wegen der bei dem
Kläger vorhandenen psychischen Primärstruktur lediglich die
Bedeutung einer sogenannten Gelegenheitsursache habe oder ob er
eine wesentliche Mitbedingung für die Entwicklung der Phobie
gewesen sei. Von einer Gelegenheitsursache könne nur ausgegangen
werden, wenn eine Situation gegeben sei, aus der sich ableiten
ließe, daß es beim Kläger auch ohne den Banküberfall zu der
festgestellten krankhaften phobischen Entwicklung gekommen wäre.
Hierfür gebe es jedoch keinen Anhalt. Die durch den Banküberfall
ausgelöste seelische Entwicklung habe zudem ganz einschneidende
Auswirkungen auf das Berufsleben des Klägers gehabt. Wegen dieser
erheblichen Auswirkungen beruflicher Art sei die MdE um 30 v.H.
auch unter Berücksichtigung der Primärpersönlichkeit des Klägers
voll angemessen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 69/87 vom 31.08.1987 an die Mitglieder des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand